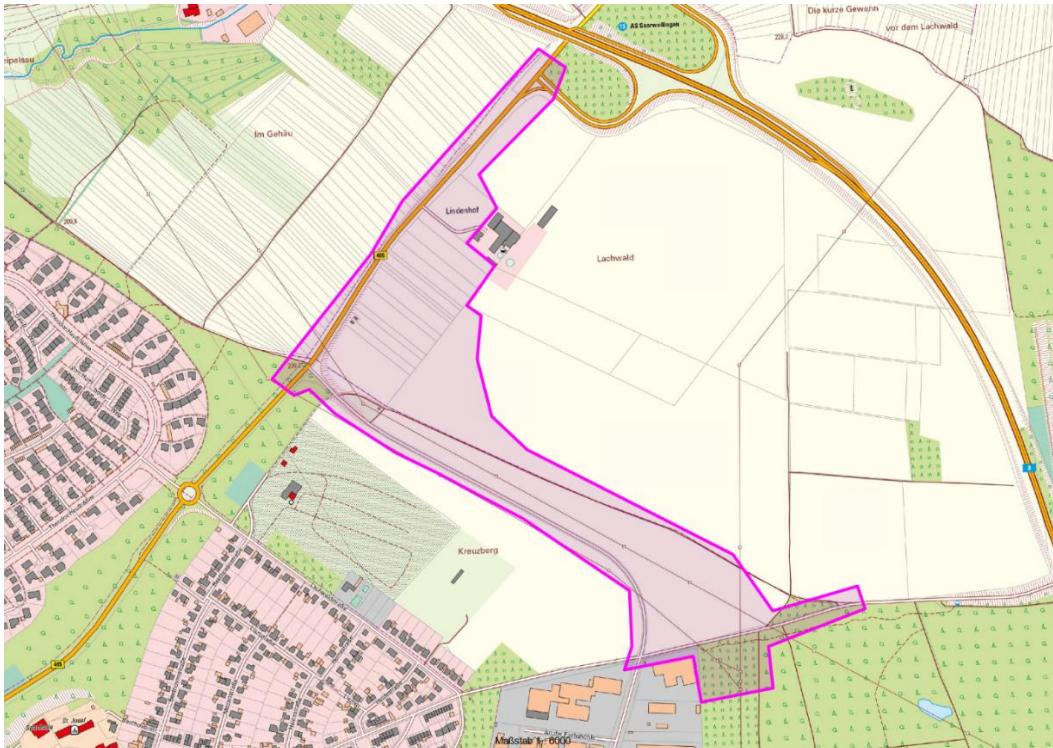


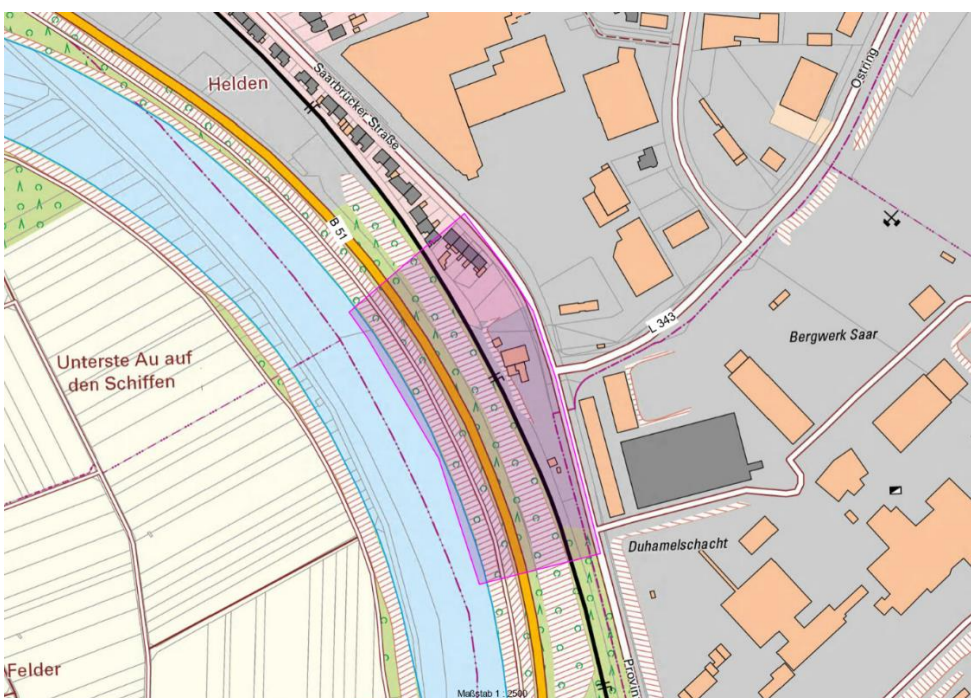
Bekanntmachung von Vermessungsarbeiten entsprechend dem § 16 a - Vorarbeiten - des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und dem § 45 – Vorarbeiten – des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) auf Grundstücken auf Grundstücken im Bereich der Bundesstraße 405, B51 und der Landstraße L 343, Fraulautern – Saarwellingen.

Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes beabsichtigt eine Vermessung zu Planungszwecke durchzuführen im Bereich Fraulautern - Saarwellingen. Der hierfür erforderliche Vermessungsumfang ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.

Fraulautern – Saarwellingen an der B 405



Fraulautern an der B51 und L 343



mit Genehmigung des LVGL Kontr.-Nr.: Z-10/13

Betroffen sind folgende Flurstücke an der B 405:

in der Stadt Saarlouis, Gemeinde Fraulautern

Flurstücke der Gemarkung Fraulautern

Flur 1, Flurstücke :

1/23 1/27 1/70 1/71 1/72 1/73 1/74 1/86 1/87 2/100 2/101 2/24 2/28
2/58 2/79 2/82 2/94

Flur 9, Flurstücke: 1/1

Flurstücke der Gemarkung Saarwellingen

Flur 15, Flurstücke:

1/10 1/11 1/12 1/13 1/14 1/15 1/16 1/17 1/18 1/19 1/24 1/25 1/26
1/27 1/28 1/29 1/5 1/7 1/8 1/9 2/2 2/3 3/12 3/14 3/19 3/20
3/21 3/22 4/12 4/21 4/28 4/32

Flur 19, Flurstücke:

100/1 100/2 101/1 102/1 102/2 103/1 104/1 106/1 107/1 109/1 110/1 110/2
111/1 112/1 112/2 114/1 115/1 116/1 117/1 118/1 119/1 119/2 120/1 121/1
121/2 122/1 122/2 123/1 124/1 124/2 125/1 125/2 126/1 127/1 128/1 128/2
128/3 128/4 129/1 129/2 129/3 130 91/1 92/2 94/1 95/1 96/1 96/2 96/3
97/1 98/1

Betroffen sind folgende Flurstücke an der B 51 / L 343:

in der Stadt Saarlouis, Gemeinde Fraulautern

Flurstücke der Gemarkung Fraulautern,

Flur 04, Flurstücke :

1004/374 1017/493 1018/493 1022/486 1029/458 1030/351
1180/493 1181/502 1182/502 1380/503 1381/503 1404/493
1405/493 1406/498 1519/374 1529/351 1531/351 1532/351
1533/351 1534/351 1535/351 1536/351 1537/351 1538/351
1539/351 1540/351 1594/382 1732/511 1749/511 1750/511
1790/511 1791/511 1793/374 1908/374 1909/374 195/17
1963/473 2104/511 2105/511 280/32 280/33 280/34 280/35 280/38
280/39 280/40 280/41 280/42 351/1 374/1 374/2 374/3 375/1

383/10 383/11 383/13 383/16 383/17 383/18
383/19 383/20 383/21 383/22 383/23 383/24
383/25 383/26 383/27 383/28 383/29 383/30
383/31 383/33 383/34 383/35 383/43 383/44
383/45 383/46 383/6 383/7 383/8 383/9
418/2 418/6
461/10 461/13 461/14 461/4
473/1
480/1 480/2 480/3 480/4

482/1 486/1 490/5 491/4 498/1
506/1 506/2 506/3 511/10 511/11 511/12 511/9 759/13
759/15 87/19

Vom Landesbetrieb ist vorgesehen, dass die örtlichen Vermessungsarbeiten durch das Ingenieurbüro BSBI zwischen dem 25.07.2022 und dem 02.09.2022 durchgeführt werden.

Diese vorbereitenden Vermessungsarbeiten werden hiermit bekannt gemacht. Die in den vorherigen Abschnitten benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Schilder, Wege, Entwässerungsanlagen, Gebäude, Grenzzeichen, Bäume, Einfriedungen, Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen, usw. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke, teilweise eingefriedet, erforderlich.

Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, die nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um ggfs. notwendige Angleichungen vorzunehmen, Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch das von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Vermarkungen werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Festpunkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei einer dauerhaften Vermarkung auf Privatbesitz werden der/die Eigentümer und Nutzungsberechtigte vorab informiert. Ein Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen zum Vermessen und Vermarkung der Punkte kann notwendig sein, wird aber auf ein Minimum reduziert.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat der Gesetzgeber im **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** und im **Saarländischen Straßengesetz (SStrG)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach **§ 16 a - Vorarbeiten – FStrG** und **§ 45 - Vorarbeiten - SStrG** zu dulden. Etwaige unmittelbare berechnete Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen (d. h. in Geld entschädigt). Diese sind dem Landesbetrieb unmittelbar anzuzeigen, Ansprechpartner hierfür sind zum einen der Fachbereich Bestand und Vermessung des Landesbetriebes für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, oder zum anderen die Straßenmeisterei Sulzbach.

Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird **nicht** über die Ausführung der geplanten Straßenbau- bzw. Umbaumaßnahme entschieden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb für Straßenbau, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.